



**Postulat von Tabea Zimmermann Gibson, Stéphanie Vuichard und Esther Haas
betreffend 50. Geburtstag des Frauenstimm- und Wahlrechts gebührend feiern
(Vorlage Nr. 3017.1 - 16165)**

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 3. März 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsrätinnen Tabea Zimmermann Gibson, Stéphanie Vuichard und Esther Haas haben am 6. Oktober 2019 das Postulat betreffend 50. Geburtstag des Frauenstimm- und Wahlrechts gebührend feiern eingereicht. Der Kantonsrat hat das Postulat am 31. Oktober 2019 an den Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragsstellung überwiesen.

1. Einstufiges Verfahren

Angesichts der Tatsache, dass der 50. Geburtstag des Frauenstimm- und Wahlrechts schon am 7. Februar 2021 stattfinden wird, soll das Postulat ausnahmsweise im einstufigen Verfahren behandelt werden. Dabei unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat die Behandlung des Postulats und dessen Erledigung im selben Bericht und Antrag (vgl. § 49 Abs. 1 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 [GO KR; BGS 141.1]). Es erfolgen kein separater erster Schritt bezüglich Erheblicherklärung und dann ein separater zweiter Schritt bezüglich Erledigung (d.h. Erstellung des Berichts an sich; vgl. Tino Jorio, Geschäftsordnungen des Regierungsrats und des Kantonsrats des Kantons Zug - Ein Kommentar für die Praxis, Zürich 2015, Rz. 644 f. und 691 ff.).

2. Ausgangslage¹

Es war ein langer und steiniger Weg, bis die Stimmberechtigten am 7. Februar 1971 dem nationalen Stimm- und Wahlrecht für die Frauen mit 65.7% (59.9% im Kanton Zug) zustimmten und zeitgleich auch den Zuger Frauen das kantonale Stimm- und Wahlrecht mit 62.5 % an der Urne zugestanden wurde.

Erste vergebliche Versuche

Erstmals verlangten 1868 die Zürcherinnen anlässlich der kantonalen Verfassungsrevision das Frauenstimmrecht – vergebens. Kurz darauf entstanden verschiedene Stimmrechtsvereine, die 1909 gemeinsam den Schweizerischen Verband für Frauenstimmrecht bildeten. Zwischen 1914 und 1921 wurden in diversen Kantonen Anträge für das Frauenstimmrecht eingereicht. Alle Abstimmungen endeten jedoch mit einem negativen Ergebnis. In derselben Zeit wurden im Nationalrat erstmals zwei Motionen für das eidgenössische Frauenstimmrecht eingereicht, die von den Räten zu Postulaten abgeschwächt und nie behandelt wurden. Auch während des 2. Weltkriegs und in der Nachkriegszeit scheiterten weitere Versuche, das Frauenstimmrecht auf kantonalen Ebene zu verwirklichen. Nur der Kanton Basel-Stadt ermächtigte 1957 seine drei Bürgergemeinden, das Frauenstimmrecht einzuführen. Am 26. Juni 1958 stimmten in Riehen erstmals auch die Frauen auf Gemeindeebene ab.

¹ Schweizerische Eidgenossenschaft, www.ch.ch.

Erste Volksabstimmung auf Bundesebene

Als der Bundesrat 1957 die Schweizerinnen mit einem Zivilschutzobligatorium in die Landesverteidigung einbinden wollte, wehrten sich der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht, der Schweizerische Katholische Frauenbund und der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen dagegen, den Frauen neue Pflichten bei weiterhin fehlenden politischen Rechten aufzubürden. Da die öffentliche Kontroverse das Zivilschutzprojekt gefährdete, legte der Bundesrat einen ersten Entwurf zur Einführung des Frauenstimmrechts auf Bundesebene vor, bei der es zu einer Volksabstimmung kam. 1959 wurde das Begehren mit 654 939 (66,9 %) Nein gegen 323 727 (33 %) Ja bei einer Stimmbeteiligung von 66,7 % deutlich abgelehnt. Am gleichen Tag im Jahr 1959, an dem das Frauenstimmrecht auf Bundesebene abgelehnt wurde, führte der Kanton Waadt das kantonale und kommunale Frauenstimmrecht ein. Weitere Kantone folgten (Neuenburg: 1959, Genf: 1960, Basel-Stadt: 1966, Basel-Land: 1968, Tessin: 1969).

Einführung des Frauenstimmrechts auf Bundesebene und in den Kantonen

1968 plante der Bundesrat die Unterzeichnung der europäischen Menschenrechtskonvention unter Ausschluss des Frauenstimmrechts, was zu massiven Protesten führte. Angesichts der ohnehin gesellschaftlich angespannten Lage in den späten 1960er-Jahren musste sich der Bundesrat nun mit einer neuen Abstimmungsvorlage zum Frauenstimmrecht beeilen. Am 7. Februar 1971 dann endlich der Erfolg für die Schweizer Frauen: Die Stimmbürger nahmen das eidgenössische Stimm- und Wahlrecht für Frauen an – 53 Jahre nach Deutschland, 52 Jahre nach Österreich, 27 Jahre nach Frankreich und 26 Jahre nach Italien. Im Zuge der Entwicklung auf Bundesebene führten die meisten Kantone kurz vor, nach oder zeitgleich mit dem eidgenössischen Frauenstimmrecht auch das kantonale und teilweise das kommunale Frauenstimmrecht ein. Der letzte Kanton war der Kanton Appenzell Innerrhoden, in dem die Frauen gestützt auf ein Bundesgerichtsurteil am 28. April 1991 erstmals kantonal abstimmen konnten.

Am 7. Februar 1971 stimmten die stimmberechtigten Männer an der Urne der Einführung des Stimm- und Wahlrechts sowohl auf Bundesebene wie auch im Kanton Zug zu. Die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts war ein zentrales Ereignis für die Demokratie. Seither haben die Frauen im Kanton Zug die gleichen politischen Rechte wie Männer.

3. Stellungnahme zum Postulatsanliegen

So wichtig die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für die Frauen war, so kann es nicht Aufgabe der öffentlichen Hand sein, für einzelne Wahlergebnisse nach einer gewissen Zeit Feiern auszurichten. Die Feier zum Frauenstimm- und Wahlrecht kann nicht mit den vom Kanton Zug ausgerichteten Feierlichkeiten zum 650. Jahrestag des Beitritts zur Eidgenossenschaft und zum 150. Geburtstags des Bundesstaates verglichen werden, da es sich bei diesen zwei Feierlichkeiten um einen Staatsakt und nicht um eine Abstimmung handelte. Eine Feier zum Jubiläum des Frauenstimm- und Wahlrechts soll vielmehr durch Private, z.B. Vereine oder auch Parteien selbst, organisiert werden. Im Kanton Luzern wurde zur Planung und Durchführungen von Veranstaltungen zum Jubiläum von 50 Jahren Frauenstimm- und Wahlrecht beispielsweise der Verein «1970-2020: 50 Jahre Frauenstimmrecht im Kanton Luzern» gegründet. Der Regierungsrat ist bereit, ein Gesuch um Ausrichtung eines Beitrages aus dem Lotteriefonds zu prüfen.

4. Antrag

Wir beantragen Ihnen, das Postulat von Tabea Zimmermann Gibson, Stéphanie Vuichard und Esther Haas betreffend 50. Geburtstag des Frauenstimm- und Wahlrechts gebührend feiern (Vorlage Nr. 3017.1 – 16165) erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug, 3. März 2020

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Stephan Schleiss

Der Landschreiber: Tobias Moser